

A 8/4 – 9368/2008
Badgasse
Gst.Nr. 878, EZ 50000, KG Innere Stadt, 388 m²,
Auflassung aus dem öffentlichen Gut und Verkauf
Admonter Gasse
Gst.Nr. 879/2, EZ 460, KG Innere Stadt
Dienstbarkeit der ständigen Offenhaltung
der Passage auf Offenhaltung während der
Öffnungszeiten des Kaufhauses

Graz, am 25.06.2009

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die Kai Realitäten GesmbH ist Eigentümerin des Gst.Nr. 879/2, KG Innere Stadt, Admonter Gasse (Kastner Passage). Auf dieser Liegenschaft ist seit dem Jahre 1912 eine Dienstbarkeit der ständigen Offenhaltung der Passage für den öffentlichen Fußgänger- und Wagenverkehr zugunsten der Stadt Graz eingeräumt. Aus organisatorischen, vor allem aber aus sicherheitstechnischen Gründen besteht seitens der Kai Realitäten GesmbH die Absicht, diese Passage außerhalb der Betriebszeiten für Fußgänger zu verschließen und ersucht die Kai Realitäten GesmbH um eine diesbezügliche Abänderung der Dienstbarkeit aus dem Jahre 1912. Die A 8/4 hat daher die Mag. Abt. 10/1 und A 14 um Stellungnahme ersucht, wobei jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der Aufhebung der Dienstbarkeit nicht zugestimmt wurde. Durch die Schließung der Passage während der Nachtstunden würde am Ende der Badgasse eine nicht einsehbare Stelle entstehen. In der Folge wurde daher gemeinsam mit dem A 10/1 und dem Stadtplanungsamt der Vorschlag erarbeitet, die Badgasse aus dem öffentlichen Gut aufzulassen und zu verkaufen, sodass auch in diesem Bereich der Durchgang während der Nachtstunden geschlossen werden kann. Es könnte daher gemeinsam mit dem Verkauf der Badgasse bei gleichzeitiger Einräumung einer Dienstbarkeit des öffentlichen Fußgängerverkehrs während der Geschäftszeiten auch die Dienstbarkeit der ständigen Offenhaltung der Passage auf Offenhaltung eines Durchganges für den Fußgängerverkehr während der Geschäftszeiten reduziert werden.

Die Abteilung Liegenschaftsverkehr hat daher mit der Kai Realitäten GesmbH, vorbehaltlich des entsprechenden Organbeschlusses, diese Lösung vereinbart und wurde bereits der entsprechende Vertragsentwurf errichtet. Die Stadt Graz verkauft nach Auflassung aus dem öffentlichen Gut das Gst.Nr. 878 (Badgasse), im Ausmaß von 388 m², KG Innere Stadt und wird der Stadt Graz die Dienstbarkeit der Offenhaltung eines Durchganges für den öffentlichen Fußgängerverkehr während der Geschäftszeiten eingeräumt. Außerdem wird den Eigentümern der anrainenden Liegenschaften Badgasse 2 und 4 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf immerwährende Zeit sichergestellt. Darüber hinaus wird die in der EZ 460, KG Innere Stadt, intabulierte Dienstbarkeit der ständigen Offenhaltung der Passage auf Offenhaltung während der Öffnungszeiten des

Kaufhauses reduziert. Für diese Transaktionen hat die Abteilung Liegenschaftsverkehr einen Gesamtbetrag von € 410.860,00 errechnet. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das Konto eines von der Stadt bestellten Treuhändlers zur Zahlung fällig. Sämtliche mit dieser Transaktion entstehenden Kosten werden von der Käuferin übernommen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gst. Nr. 878, EZ 50000, KG Innere Stadt, mit einer Fläche von 388 m², aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf des Gst. Nr. 878, EZ 50000, KG Innere Stadt, an die Kai Realitäten GesmbH, Sackstraße 7-13, 8010 Graz wird zu den Bedingungen des beiliegenden Vertrages, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt. Die Abänderung (Löschung und Neueintragung) der bestehenden Dienstbarkeit, intabuliert unter C-LNR 1 a der EZ 460, KG Innere Stadt, auf Offenhaltung eines Durchganges während der Öffnungszeiten wird genehmigt.
- 3.) Die Errichtung des Kauf- bzw. Dienstbarkeitsvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die Käuferin und gehen sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer zu alleinigen Lasten der Käuferin.
- 4.) Der Kaufpreis und die Entschädigung von insgesamt € 410.860,00 ist auf der FiPos 2/84000/001200 zu vereinnahmen.

Beilage:

1 Vertragsentwurf
1 Plan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt